

Mandatsbedingungen der Kanzlei Stefan Loebisch, Passau für Mandate in Zivilsachen

Stand September 2015

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Stefan Loebisch, Inhaber Rechtsanwaltskanzlei Stefan Loebisch (im Folgenden: Rechtsanwalt) und der Auftraggeberpartei (im Folgenden: Mandantschaft) über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten (Mandat). Regelungen eines gegebenenfalls zwischen den Parteien geschlossenen Beratungsvertrages gehen diesen Bedingungen vor.

(2) Verbraucher im Sinne dieser Mandatsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Mandat zu Zwecken erteilt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Unternehmer im Sinne dieser Mandatsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Erteilung des Mandates in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Mandantschaft im Sinne dieser Mandatsbedingungen können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mandantschaft finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 2 Auftragserteilung

(1) Mit der Terminvereinbarung oder der Übersendung von zur Mandatsbearbeitung dienenden Unterlagen erklärt die Mandantschaft verbindlich, einen Rechtsdienstleistungsauftrag erteilen zu wollen, es sei denn die Mandantschaft erklärt ausdrücklich etwas anderes. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, das in der Beauftragung liegende Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach Eingang anzunehmen. Bei Fristsachen gilt eine angemessene kurze Frist, abhängig von den jeweiligen Umständen. Diese Annahme kann durch schriftliche Annahmeerklärung oder durch sonstige Erklärung, durch die der Wille, den erteilten Auftrag annehmen zu wollen, erkennbar wird, erklärt werden.

(2) Die Ablehnung des Angebots zur Mandatierung behält sich der Rechtsanwalt insbesondere für den Fall vor, dass die Auftraggeberpartei ihre für die Mandatsbearbeitung erforderlichen persönlichen Daten und/oder die zur Vermeidung von Kollisionen erforderlichen Angaben der persönlichen Daten des Gegners nicht mitteilt. Zu diesen persönlichen Daten zählen Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie Telefonnummer.

§ 3 Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen

Als Verbraucher steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kanzlei Stefan Loebisch, Luragogasse 5, 94032 Passau, Telefon +49(0)851/7568074, Telefax +49(0)851/7568076, E-Mail info@loebisch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts:

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

§ 4 Mandatsverhältnis

(1) Ein Mandatsverhältnis kommt erst mit Mandatsannahme durch den Rechtsanwalt zustande.

(2) Gegenstand der Beauftragung des Rechtsanwalts ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

(3) Bei der Beratungstätigkeit werden steuerrechtliche Gesichtspunkte sowie Gesichtspunkte, die ausländische Rechtsfragen betreffen, nicht berücksichtigt, es sei denn, es wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Rechtsanwalt wird jedoch mit von der Mandantschaft benannten Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern zusammenarbeiten.

(4) Das Mandat wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der BRAO, RVG und der BORA durchgeführt.

(5) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen der Mandatsbearbeitung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation der Mandantschaft richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dazu ist der Rechtsanwalt berechtigt, die von der Mandantschaft genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.

(6) Der Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, Rechtsmitteln und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn die Mandantschaft hierzu einen entsprechenden Auftrag erteilt und der Rechtsanwalt diesen Auftrag angenommen hat.

(7) Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von dem Rechtsanwalt gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen die übrigen Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrere Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

(8) Die Korrespondenzsprache ist deutsch.

§ 5 Leistungsänderung

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Änderungsverlangen der Mandantschaft in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern

der Rechtsanwalt dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, seiner fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen der Mandantschaft zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich der Rechtsanwalt mit der Mandantschaft bezüglich der angestrebten Zielsetzung ab. Hierbei ist der Rechtsanwalt berechtigt, von Weisungen der Mandantschaft abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass die Mandantschaft die Abweichung bei Kenntnis der Sachlage billigen würde.

(2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Rechtsanwalts oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für die Mandantschaft keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt der Rechtsanwalt in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung seine Tätigkeit unter Wahrung der Interessen der Mandantschaft im ursprünglichen Umfang fort.

§ 6 Urheberrecht

An den von dem Rechtsanwalt erstellten Schriftstücken, wie Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch Entwürfen, erhält die Mandantschaft erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars ein einfaches Nutzungsrecht. Bis zur vollständigen Bezahlung ist deren Nutzung nur auf Widerruf gestattet.

§ 7 Schweigepflicht

Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mandantschaft, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch für sämtliche Mitarbeiter der Kanzlei. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte kann im Rahmen der Auftragsabwicklung z.B. zur Abwicklung von Zahlungen oder Überprüfung durch den Steuerberater erforderlich sein. Diese Dritte sind dazu verpflichtet, die von dem Rechtsanwalt erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke des Services und der Geschäftsabwicklung zu verwenden.

§ 8 Korrespondenz per E-Mail

(1) Der Rechtsanwalt ist befugt, der Mandantschaft bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn aus den Umständen eine Gefährdung der Interessen der Mandantschaft unmittelbar erkennbar ist. Dies gilt ebenso nicht, wenn die Mandantschaft widerspricht oder ihr Einverständnis mit dieser Verfahrensweise widerruft oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.

(2) Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und E-Mail mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist.

§ 9 Datenschutz

Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten der Mandantschaft unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 10 Mitwirkungspflichten der Mandantschaft

(1) Die Mandantschaft ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihr möglichen, zur ordnungsgemäßen Mandatsdurchführung notwendigen, Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat die Mandantschaft alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen des Rechtsanwalts schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Rechtsanwalt darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. **Die Mandantschaft ist verpflichtet, Adressänderungen rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen,** da es ansonsten zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigem Rechtsverlust führen können.

§ 11 Vergütung des Rechtsanwalts

(1) **Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, weiter in zivilrechtlichen Angelegenheiten nach dem jeweiligen Gegenstandswert, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird.** Sofern nicht anders vereinbart, hat der Rechtsanwalt neben der Gebührenforderung Anspruch auf Erstattung der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen (§ 9 RVG).

(2) Auftraggeber des Rechtsanwalts ist die Mandantschaft. Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts besteht deswegen unmittelbar gegenüber der Mandantschaft (Auftraggeberpartei). Dies gilt auch, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht oder die Mandantschaft gegen eine die Gegnerpartei, die Staatskasse oder sonst eine dritte Partei ganz oder teilweise einen Kostenersatz- oder Freistellungsanspruch hat.

(3) Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Vergütungsforderungen des Rechtsanwaltes sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als

Erfüllung des Zahlungsanspruchs, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

§ 12 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn dieser für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

§ 13 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

(1) Ist nichts anderes vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von der Mandantschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Der Rechtsanwalt wird nach Erhalt der Kündigungserklärung noch nicht abgerechnete Leistungen abrechnen. Die Abrechnung ist nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

(3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, bei Verzug der Mandantschaft mit der Zahlung fälliger Honorarrechnung die Bearbeitung des Mandats einzustellen bzw. das Mandat ruhen zu lassen. Verweigert die Mandantschaft ernsthaft und endgültig die Zahlung der offenen Honorarrechnung, ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat niederzulegen.

§ 14 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die die Mandantschaft oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat, fünf Jahre nach Beendigung des Mandates. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen. Das Versendungsrisiko trägt die Mandantschaft, es sei denn, die Mandantschaft hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

(2) Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen Mandantschaft und Rechtsanwalt und auf Schriftstücke, die die Mandantschaft bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat

§ 15 Rechtsschutzversicherung

(1) Der Mandantschaft ist bekannt, dass sie selbst für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes haftet, falls keine Kostenzusage durch die Rechtsschutzversicherung erfolgt.

(2) Die Einholung der Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung obliegt in der Regel der Mandantschaft als Versicherungsnehmer selbst. Die Beauftragung des Rechtsanwalts mit dieser Tätigkeit löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht ersetzt werden.

(3) Der Rechtsanwalt übernimmt jedoch im Regelfall als kostenlose Zusatzleistung auf Kulanzbasis die erstmalige Einholung der Kostenzusage in jeder einzelnen Angelegenheit. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mandantschaft bei Mandatserteilung die Versicherungsgesellschaft mit vollständiger Anschrift sowie der Versicherungsnummer benennt. Der Rechtsanwalt übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Erteilung der beantragten Kostenzusage durch die Versicherung.

(4) Soweit die Mandantschaft die Aufnahme der Mandatsbearbeitung durch den Rechtsanwalt von der Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Ohne abweichende Vereinbarung ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Mandatsbearbeitung unabhängig von der ausstehenden Stellungnahme der Rechtsschutzversicherung unverzüglich aufzunehmen und die Kostenzusage einzuholen. Ist streitig, ob der Rechtsanwalt von der Mandantschaft mit der vorherigen Einholung der Kostenzusage beauftragt wurde, trifft die Beweislast hierfür die Mandantschaft.

(5) Soweit die Mandantschaft vor einer weiteren Tätigkeit des Rechtsanwalts die Einholung der Kostenzusage durch den Rechtsanwalt in einem gesonderten Verfahrensschritt wünscht und soweit die Mandantschaft im Falle der Ablehnung einer beantragten Kostenzusage durch die Rechtsschutzversicherung den Rechtsanwalt mit ihrer weiteren Vertretung gegenüber der Rechtsschutzversicherung beauftragt, ist diese Interessenvertretung der Mandantschaft durch den Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsschutzversicherung vergütungspflichtig. Dieser Vergütungsanspruch entsteht zusätzlich zu dem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aus dem Mandat, das durch die Kostenzusage abgedeckt werden soll.

(6) Dem Rechtsanwalt steht es frei, seine Vergütung unmittelbar gegenüber der Mandantschaft abzurechnen oder bei erfolgter Kostenzusage durch die Rechtsschutzversicherung mit dieser abzurechnen.

§ 16 Sicherungsabtretung und Verrechnung

(1) Die Mandantschaft tritt alle ihr aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte sicherungshalber in Höhe der Vergütungsforderung und Auslagen an den Rechtsanwalt ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen der Mandantschaft dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange die Mandantschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Mandantschaft gestellt ist.

(2) Der Rechtsanwalt ist befugt, Erstattungsbeiträge und sonstige der Mandantschaft zustehende Zahlungsbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Vergütungsbeträgen oder noch

abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit diese nicht zweckgebunden zur Auszahlung an andere als die Mandantschaft bestimmt sind.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Hat die Mandantschaft keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder sind Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Kanzleisitz zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die das Mandat nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken erteilen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Rechtsanwalt Stefan Loebisch
Luragogasse 5
94032 Passau

Telefax: +49(0)851/7568076

Email: info@loebisch.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

.....

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

.....

Name des/der Verbraucher(s)

.....

Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

Datum

.....

(*) Unzutreffendes streichen.